

4.3 Firmenrecht / Raisons de commerce

Anmerkung zu «altrimo ag / atrimos immobilien gmbh»

Bundesgericht vom 16. Juli 2019

Der jüngste firmenrechtliche Entscheid des BGER entspricht einer neueren Serie bundesgerichtlicher Rechtsprechung, bei der die Beurteilung der Verwechslungsgefahr – zumindest aus markenrechtlicher Perspektive – zu erstaunlichen Ergebnissen führte (siehe hierzu BGER vom 29. Januar 2019, 4A_541/2018, sic! 2019, 389 ff., «SRC Wirtschaftsprüfungen/SRC Consulting»; vom 1. Oktober 2018, sic! 2019, 94 ff., «Pachman/Bachmann»; Verwechslungsgefahr jeweils verneint). Demnach verdichtet sich der Eindruck, wonach an die erforderliche Unterscheidung von Firmen immer geringere Anforderungen zu stellen sind und sich der firmenrechtliche Schutz in den Bereich der Zeichenidentität zurückzieht. Darüber hinaus scheint die Beurteilung der Verwechslungsgefahr firmenrechtlich zu immer deutlicheren Diskrepanzen zu führen als bei einer vergleichbaren, rein markenrechtlichen Kollision. Praxisgemäss wird hier in der Regel eine Verwechslungsgefahr schneller angenommen, wenn bereits eine Überstimmung im Klang, Schriftbild oder Sinngehalt vorliegt (siehe etwa BVGer vom 16. Januar 2018, B-478/2017, E. 3.2, «Signifor/Signasol»; IGE, Richtlinien vom 1. Januar 2019, Ziff. 6.3.1, 260). Entsprechend scheint auch das vom BGER vielbeschworene Mantra, wonach die Verwechslungsgefahr für das gesamte Kennzeichenrecht einheitlich zu umschreiben ist, zu einer konturlosen bundesgerichtlichen Floskel zu verkommen. Es wäre daher wünschenswert, wenn der bundesgerichtliche Leitsatz mit Bezug auf die einzelnen Schutztitel (z.B. Marke, Firma) genauer konkretisiert und so mit Inhalten gefüllt wird, da er ansonsten kaum einen praktischen Nutzen entfaltet und zwanghaft allgemeingültige Grundsätze für ein umfassendes Kennzeichenrecht vorgaukelt. Gerade im Durcheinandertal kollidierender Kennzeichen und in Zeiten ausufernder markenrechtlicher Rechtsprechung von Instanzgerichten wären aber allgemeingültige, bundesgerichtlich geprüfte Grundsätze im Bereich des Kennzeichenrechts nötig.

Marc Wullschleger, Dr. iur., Rechtsanwalt, Zürich